

Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 13/2023
Erscheinungsdatum: 05.10.23

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de



Inhaltsverzeichnis

	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 022 I	Seite 3
	Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 610, 1. Teilbereich	Seite 5

Stadt Neuwied

Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Neuwied

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 022 I – „Bereich zwischen Rodenbacher Straße, Marienstraße, Gotenstraße und Auf dem Rohlemer“ im Stadtteil Irlich Inkraftsetzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat am 24.05.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 I – „Bereich zwischen Rodenbacher Straße, Marienstraße, Gotenstraße und Auf dem Rohlemer“ in Neuwied Irlich gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29), als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 I – „Bereich zwischen Rodenbacher Straße, Marienstraße, Gotenstraße und Auf dem Rohlemer“ in Neuwied Irlich mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 I wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 07.10.2021 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 I – „Bereich zwischen Rodenbacher Straße, Marienstraße, Gotenstraße und Auf dem Rohlemer“ in Neuwied Irlich ist mit Begründung auf der Homepage der Stadt Neuwied unter:

<https://www.neuwied.de/buerger-rat-verwaltung/bauen-und-umwelt/stadtplanung/bebauungspläne-der-stadt-neuwied>

(Startseite/ Bürger - Rat - Verwaltung/ Bauen und Umwelt/ Stadtplanung/ Bebauungspläne der Stadt Neuwied)

sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de einsehbar.

Ebenso wird die Änderung des in Kraft getretenen Bebauungsplans mit der Begründung zusätzlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Planungsabteilung, Engerser Landstr. 17, 56564 Neuwied, 2. OG, Zi.-Nr. 262, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Neuwied, 27.09.2023
Stadtverwaltung Neuwied
Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Neuwied unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, 56562 Neuwied, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen

Stadt Neuwied

Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Neuwied

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 610, 1. Teilbereich – „Bereich zwischen Buchenweg, Am Ohligspfad, Ringstraße und Sohler Weg“ im Stadtteil Heddesdorf Inkraftsetzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat am 13.07.2023 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 610, 1. Teilbereich– „Bereich zwischen Buchenweg, Am Ohligspfad, Ringstraße und Sohler Weg“ in Neuwied Heddesdorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung – 1. Teilbereich - umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,3 ha.

Das Plangebiet wird von den Straßenzügen „Am Ohligspfad“, „Ringstraße“, „Sohler Weg“ und ehem. Zeppelinweg begrenzt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 610 1. Teilbereich– „Bereich zwischen Buchenweg, Am Ohligspfad, Ringstraße und Sohler Weg“ in Neuwied Heddesdorf mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 610, 1. Teilbereich wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 17.11.2021 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß §13a Abs. 2 S. 1 BauGB i.V.m. 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der neu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 610 1. Teilbereich– „Bereich zwischen Buchenweg, Am Ohligspfad, Ringstraße und Sohler Weg“ in Neuwied Heddesdorf ist mit Begründung auf der Homepage der Stadt Neuwied unter:

<https://www.neuwied.de/buerger-rat-verwaltung/bauen-und-umwelt/stadtplanung/bebauungspläne-der-stadt-neuwied>

(Startseite/ Bürger - Rat - Verwaltung/ Bauen und Umwelt/ Stadtplanung/ Bebauungspläne der Stadt Neuwied)

sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de einsehbar.

Ebenso wird die Neuaufstellung des Bebauungsplans mit der Begründung zusätzlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Planungsabteilung, Engenser Landstr. 17, 56564 Neuwied, 2. OG, Zi.-Nr. 262, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Neuwied, 27.09.2023
Stadtverwaltung Neuwied
Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Neuwied unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, 56562 Neuwied, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!